

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16
„Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten**

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16
„Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten

Auftraggeber:
Stadt Salzkotten
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jennifer Hofmann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2090

Warstein-Hirschberg, Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	10
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	12
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	14
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	14
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	14
6.2.1 Ortsbegehung.....	15
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	16
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	17
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	19
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	22
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	22
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	23
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	24
6.3.4 Besonders geschützte Pflanzenarten.....	25
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	25
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	26
8.0 Zusammenfassung	28
Quellenverzeichnis	31

Anhang 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Anhang 2: Art-für-Art-Protokolle

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplans NT 16	1
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan NT 16	7
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebiets	10
Abb. 4	Blick über das Plangebiet von der Straße „An der Trift“ in südwestliche Richtung.	11
Abb. 5	Blick von der Straße „Lohnkämpfen“ in nördliche Richtung auf das Gewerbe- gebiet nördlich des Plangebiets.	11
Abb. 6	Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche	16
Abb. 7	Lage der Nachweise planungsrelevanter Tierarten im Umfeld des Plangebiets	18

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 der Stadt Salzkotten.	13
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.	14
Tab. 3	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche sowie die dort dokumentierten planungsrelevanten Arten im 500 m Untersuchungsgebiet (LANUV 2021A).	17
Tab. 4	Nachweise der planungsrelevanten Tierarten im Umfeld des Plangebiets ..	18
Tab. 5	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“	20
Tab. 6	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.	24

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Salzkotten plant in der Ortschaft Niederntudorf die Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung des Hauptsitzes der in Niederntudorf ansässigen Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH geschaffen werden. Da es sich hier jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, sind zukünftig auch andere Betriebe gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Kreis Paderborn auf dem Stadtgebiet der Stadt Salzkotten, Regierungsbezirk Detmold.

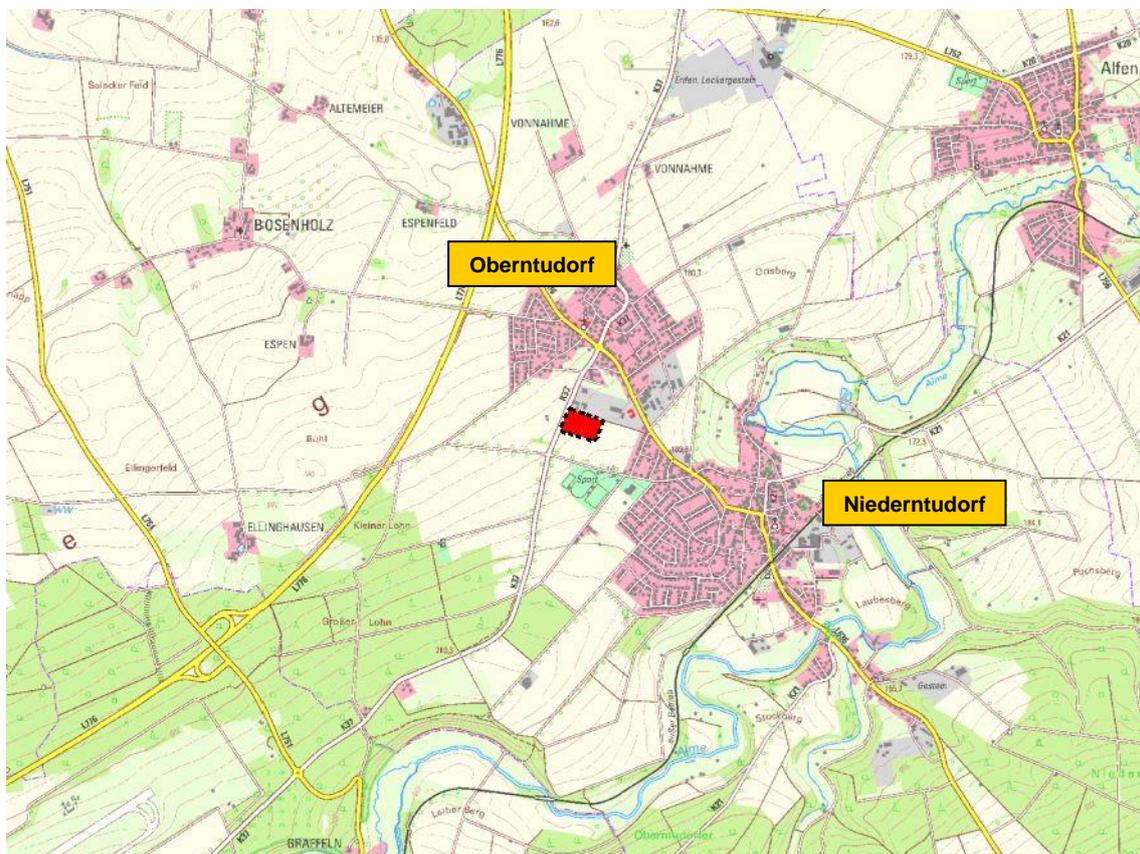


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Parallel wird ein Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2021A) erstellt. Es wurden zu der 31. Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht (MESTERMANN

Veranlassung und Aufgabenstellung

LANDSCHAFTSPLANUNG 2021B) sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021C) erarbeitet, deren Ergebnisse auch in die umweltfachlichen Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 einfließen werden.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH hat ihren Firmensitz in Niederntudorf, Zum Wasserberg 5. In der Nachbarschaft wurde die für den Betrieb unabdingbar erforderliche Brechanlage längere Zeit betrieben. In unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Wohngebiet von Oberntudorf konnte der Betrieb aufgrund der sich ergebenden Lärm- und Staubemissionen an dem Standort nicht fortgeführt werden. Zurzeit befindet sich die Brechanlage mit einer befristeten Genehmigung an einer ehemaligen Tongrube, die verfüllt wird. Da dieser Standort nach Verfüllung aufzugeben ist, möchte die Firma nun auf den Grundstücken Gemarkung Niederntudorf Flur 2 Flurstücke 7 und 11 eine entsprechende Einrichtung vornehmen. (STADT SALZKOTTEN 2021A)

Lage des Plangebiets

Das ca. 2,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Niederntudorf bzw. südlich des Ortskerns von Oberntudorf und umfasst die Flurstücke 7, 11 und 958 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Niederntudorf.

Bebauungsplan NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“



Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten. (STADT SALZKOTTEN 2021)

Vorhabensbeschreibung

Art und Maß der baulichen Nutzung

„Die Bauflächen des Plangebietes werden entsprechend den städtebaulichen Zielen als ‘Gewerbegebiet’ (GE) festgesetzt. Die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten“ werden im Bebauungsplan NT 16 ausgeschlossen.

Aufgrund der derzeit vorgesehenen Nutzung im Gewerbegebiet werden auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen. Zudem werden im Gewerbegebiet Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen, da das Gebiet dem verarbeitenden und produzierenden Gewerbe dienen soll.

Als Maß der baulichen Nutzung wird im Interesse einer optimalen Ausnutzbarkeit der gewerblichen Flächen eine Baumassenzahl (BMZ) von 8 und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Für das Plangebiet wird eine Höhenentwicklung durch die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen auf maximal 12 m über der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche begrenzt. In Verbindung mit den sich anschließenden privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten soll so eine landschaftsgerechte Einbindung des Gewerbegebietes erreicht werden.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

Bauweise

„Bei gewerblich-industriellen Bauten kommen Baukörperlängen von über 50 m vor. Aus diesem Grunde wurde eine abweichende Bauweise dahingehend festgesetzt, dass keine Längenbeschränkung vorgeschrieben wird, sondern lediglich mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden muss.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

Verkehrsflächen

„Die verkehrliche Erschließung der neuen gewerblichen Bauflächen ist über die im Norden bestehende Gemeindestraße ‘An der Trift’ vorgesehen. Im Zuge der Erschließung des nördlich gelegenen Gewerbegebietes wurde die Zufahrtsstraße auf 6,5 m verbreitert.

Von der Kreisstraße ‘Kleiner Hellweg’ ist keine Zufahrtsmöglichkeit vorgesehen – hier sind Zufahrten über die ‘Privaten Grünflächen’ durch Festsetzung untersagt.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

Gestaltung

„Auf den ‘Privaten Grünflächen’ werden mehrreihige Strauch- und Heckenpflanzungen festgesetzt. Zufahrten über die Grünflächen sind nicht zulässig.

Private Stellplätze sind durch Anpflanzung von einem räumlich zugeordneten Baum je 5 Stellplätze einzugrünen. Hier sind heimische Laubbäume entsprechend der festgesetzten Pflanzliste zu pflanzen.

Vorhabensbeschreibung

Die Höhenentwicklung baulicher Anlagen wird auf maximal 12 m über im Norden angrenzender öffentlicher Straßenverkehrsfläche begrenzt. Ausnahmsweise können Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu 2 m für untergeordnete Gebäudeteile/Nebenanlagen und für die Firsthöhe von Dächern mit über 30° Neigung zugelassen werden.

Zur Vermeidung gestalterisch unerwünschter 'Einmauerungen' entlang der Straße 'An der Trift' erfolgt die Festsetzung, dass bauliche Anlagen in den 'Nicht überbaubaren Flächen' nicht zulässig sind.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

Ver- und Entsorgung

„Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird das gewerbliche Grundstück an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen, die nördlich des Plangebietes in der Straße 'An der Trift' mit Anschluss an das Klärwerk Hengelsberg in Niederntudorf vorhanden sind.

Die Grundstücke werden von den Stadtwerken Salzkotten mit Frischwasser versorgt. Die Löschwasserversorgung ist vor Ort sichergestellt. Die Hydranten liefern im Brandfall eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h/2h.

Gem. § 55 Abs. 2 WHG besteht die grundsätzliche Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung; Ausnahmetatbestände liegen nicht vor. Das Niederschlagswasser ist daher, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet, zu versickern.

Auf Anforderung des Kreises Paderborn, Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB wurde eine hydrogeologische Untersuchung des Versickerungspotenzials im Plangebiet vom Büro Kleegräfe, Lippstadt durchgeführt. Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung technisch möglich und wasserrechtlich zulässig ist, so dass die Niederschlags-Entwässerung des Plangebietes durch Versickerung machbar ist.

Dazu bleibt im Bebauungsplan die Festsetzung bestehen, dass das Niederschlagswasser mittels Rohr-, Rigolen- oder Muldenversickerung auf den Baugrundstücken zu versickern ist. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung wird im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis-antrages gem. WHG geklärt.

Die Stromversorgung ist grundsätzlich durch die örtlichen Versorgungsträger gesichert. Die neu errichteten Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden an die vorhandenen Versorgungsleitungen angeschlossen.

Für die Abfallbeseitigung der anfallenden haushaltsähnlichen Abfälle besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Die Entsorgung erfolgt über die Pflichtrestmülltonne. Bei Abfällen zur Verwertung hat der Gewerbetreibende keinen Anschluss- und Benutzungszwang. Die Beseitigung erfolgt über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten. Die Verkehrsflächen sind im Querschnitt für die Entsorgung ausreichend dimensioniert.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die artenschutzrechtlichen Aspekte relevant sind.

Das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 befindet sich südlich der Ortschaft Oberntudorf und umfasst eine ca. 2,3 ha große Ackerfläche sowie teilweise die Straße „An der Trift“ im Umfeld eines Gewerbegebiets. Westlich wird das Plangebiet von der Straße „Kleiner Hellweg“ und nördlich von der Straße „An der Trift“ begrenzt. Im Umfeld des Plangebiets liegt in südlicher Richtung das Gelände des TSV Tudorf sowie in östlicher Richtung der bebaute Bereich von Niederntudorf.

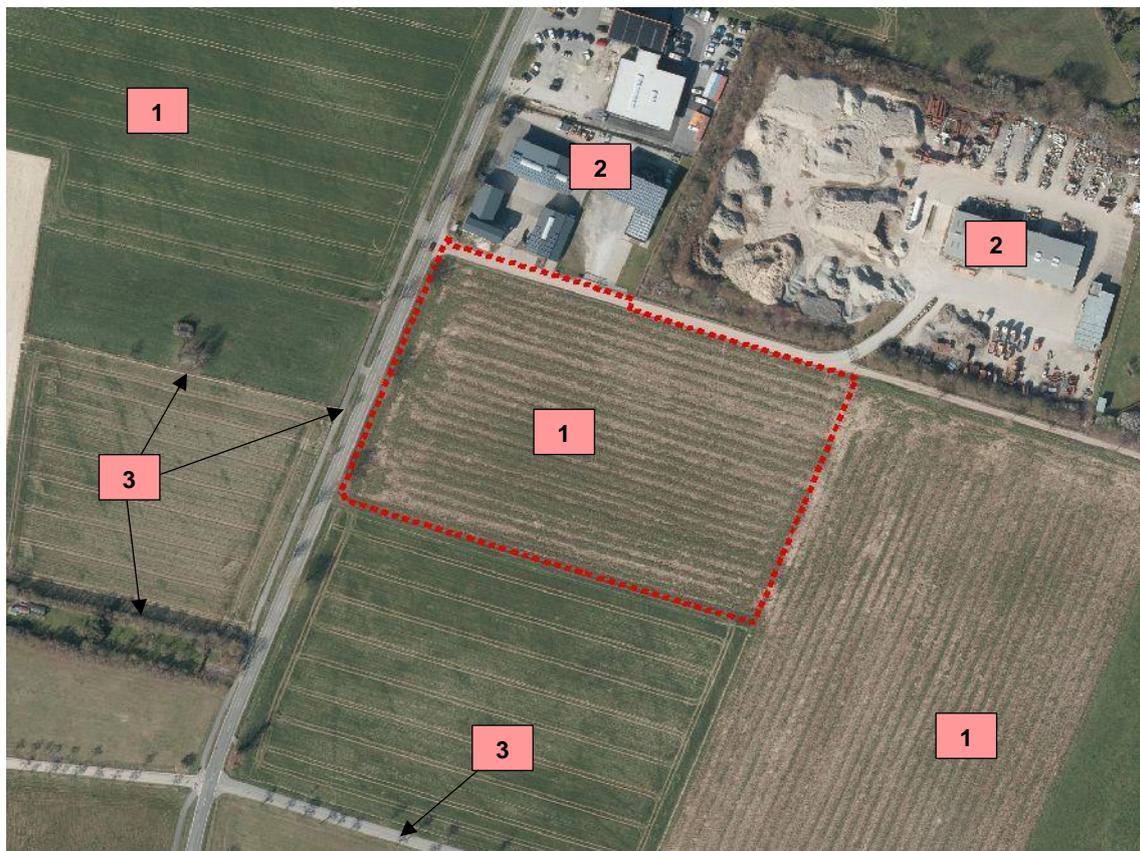


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Acker

2 = (teil-)versiegelte Flächen

3 = Gehölze

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Blick über das Plangebiet von der Straße „An der Trift“ in südwestliche Richtung.



Abb. 5 Blick von der Straße „Lohnkämpfen“ in nördliche Richtung auf das Gewerbegebiet nördlich des Plangebiets.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es aufgrund der Überbauung, Versiegelung und Nutzung von Freiflächen zu einem dauerhaften Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die zulässigen Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebiets als Gewerbegebietsfläche. Durch den geplanten Betrieb der Brech- und Siebanlage ist von einer zunehmenden akustischen und optischen Störung sowie Staubemissionen auszugehen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 der Stadt Salzkotten.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Acker und Saumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für die zulässigen Gebäude, die Verkehrsflächen sowie den Lagerplatz und die Brech- und Siebanlage	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der zulässigen Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der zulässigen Gebäude, der Verkehrsflächen sowie des Lagerplatzes und der Brech- und Siebanlage	Zusätzliche Lärmemissionen, Staubemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Vorhabensfläche mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 22.10.2020 und 02.09.2021
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotopflächen, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2021A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2021C).

6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 22. Oktober 2020 und am 2. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Da das Plangebiet an ein bestehendes Gewerbegebiet grenzt, unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Das Plangebiet ist frei von Gehölzen. Die Straßenbäume an dem westlich angrenzenden Kleinen Hellweg wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für anpassungsfähige Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich bei den Ortsbegehungen nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m.

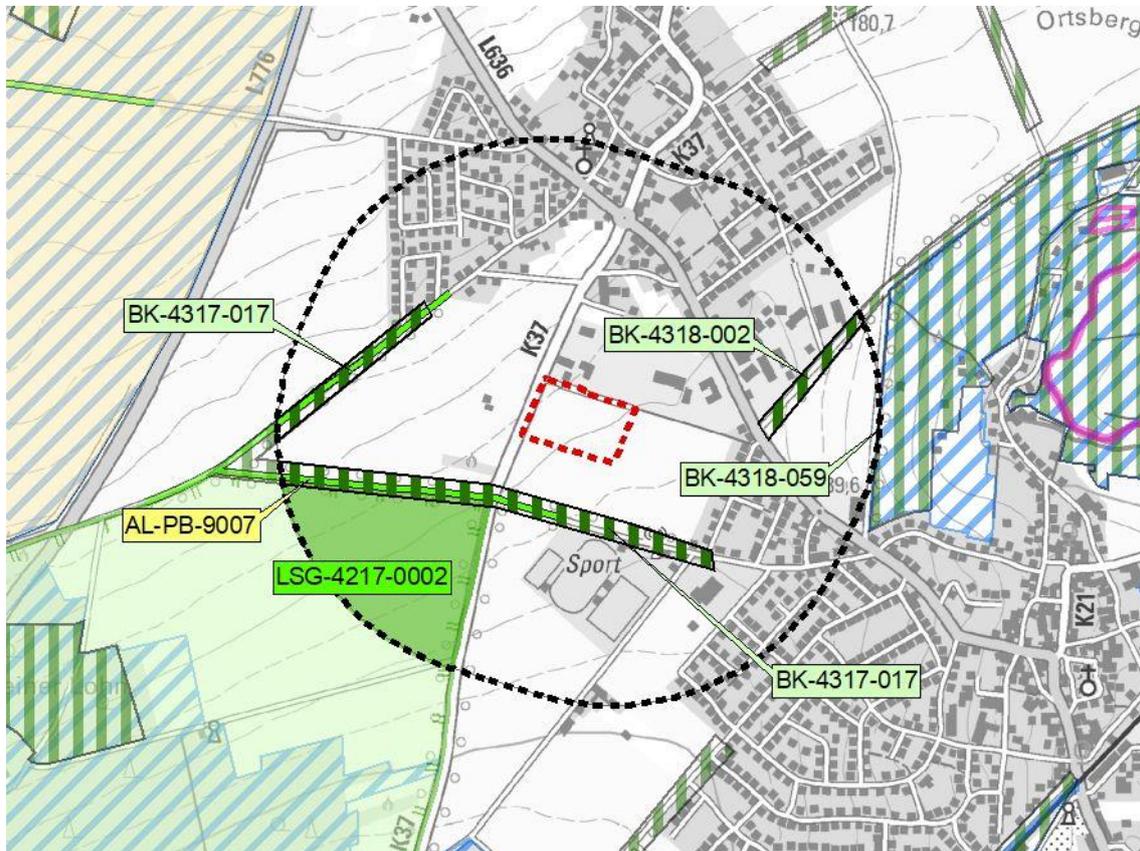


Abb. 6 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen im 500 m Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie). (LANUV 2021A)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche sowie die dort dokumentierten planungsrelevanten Arten im 500 m-Untersuchungsgebiet (LANUV 2021A).

Kennung	Bezeichnung	planungsrelevante Tierarten	min. Entfernung in m
LSG-4217-0002	LSG Büren	• keine	ca. 150
BK-4318-002	Obstbaumreihen am Ortsberg Niederntudorf	• Wendehals	ca. 250
BK-4317-017	Alleen und Obstbaumreihen „Oberntudorf“ (mehrere Teilflächen)	• keine	ca. 110
AL-PB-9007	Pflaumen- und Apfelbaumallee an der Straße Lohnkämpfen/ Ellinghauser Straße	• keine	ca. 140

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von mindestens 110 m zu Schutzgebieten bzw. zu besonders geschützten Bereichen. Es erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme. Auch steht das Plangebiet in keinem strukturellen Zusammenhang mit Schutzgebieten oder schutzwürdigen Bereichen, daher kann eine indirekte Flächenbeanspruchung dieser Gebiete ebenfalls ausgeschlossen werden. Anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens führen zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete oder der schutzwürdigen Bereiche. Planungsrelevante Arten werden lediglich für die Biotopkatasterfläche BK-4317-017 genannt (LANUV 2021A).

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Salzkotten wird daher nicht erwartet.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab im 500 m-Untersuchungsgebiet einen westlich des Plangebiets gelegenen Brutnachweis der Wiesenweihe aus dem Jahr 2009. Dieser Fundpunkte FT-4317-0181-2009 ist ca. 275 m entfernt. Weiterhin liegt ein Hinweis über eine mögliche Reproduktion des Wachtelkönigs (2012) südwestlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 435 m vor (FT-4317-0001). Als diagnostisch relevante Tierart wird für die südlich bzw. westlich gelegene Teilfläche der Biotopkatasterfläche BK-4317-3017 der Wendehals genannt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

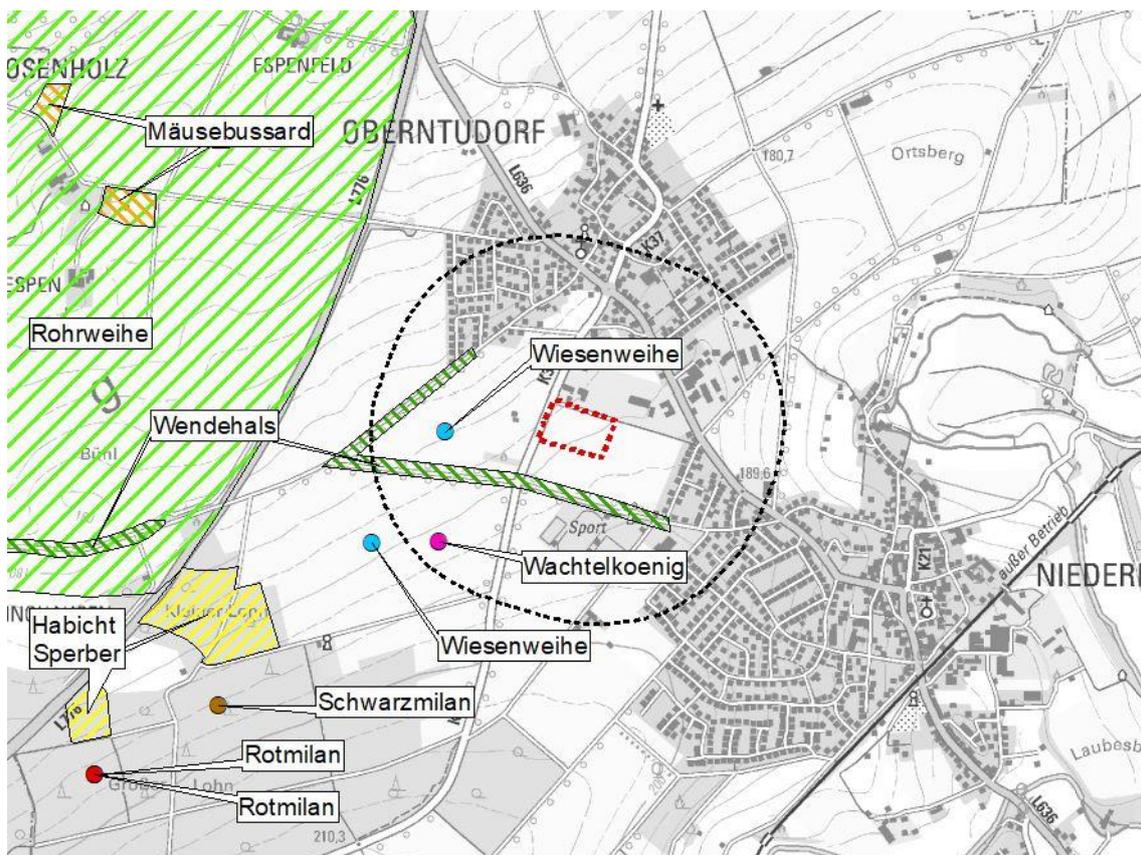


Abb. 7 Lage der Nachweise planungsrelevanter Tierarten im Umfeld des Plangebiets (rote Strichlinie). Das Untersuchungsgebiet 500 m ist mit einer schwarzen Strichlinie gekennzeichnet (LANUV 2021c).

Weitere Nachweise planungsrelevanter Arten des LINFOS (LANUV 2021c) im Umfeld des Plangebiets sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tab. 4 Nachweise der planungsrelevanten Tierarten im Umfeld des Plangebiets (LANUV 2021c).

Kennung	Art/Status	Status/Jahr	Lage
FT-4317-0002-2008	Wiesenweihe	Brutnachweis (2008)	ca. 590 m südwestlich
FT-4317-001	Schwarzmilan	Reproduktionsnachweis (2011)	ca. 1.200 m südwestlich
FT-4317-0006	Rotmilan	Revierstandort 2011	ca. 1.660 m südwestlich
FT-4317-0029-2012	Rotmilan	Revierstandort 2011	ca. 1.660 m südwestlich
FT-4412-0003-1999	Rohrweihe	Nahrungsfläche (1999)	ca. 725 m westlich
BK-4317-100	Mäusebussard	ohne Status (1997)	ca. 1.300 m westlich
BK-4317-102	Habicht Sperber	ohne Status (1997)	ca. 955 m südwestlich

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4317 „Ges-
eke“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in
Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plan-
gebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumty-
pen durchgeführt (LANUV 2021B).

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4317 „Geseke“ werden vom FIS für die im
Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt
(2 Fledermausarten und 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden
nicht genannt (LANUV 2021B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 5 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4317 „Geseke“ (Quadrant 4) (LANUV 2021b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
Säugetiere									
Abendsegler	N	G	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel									
Baumpieper	N/B	U-	U-	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N/B	U	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G	G				(Na)		
Feldlerche	N/B	U-	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N/B	U	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U	S			Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S	S			Na			(Na)
Habicht	N/B	G	U	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
Kleinspecht	N/B	G	U	Na			Na		(Na)
Kuckuck	N/B	U-	U-	Na			(Na)		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N/B	U	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	N/B	S	U	FoRu!		FoRu	FoRu		
Neuntöter	N/B	G-	U	FoRu!		Na			(Na)
Pirol	N/B	S	S	FoRu			(FoRu)		
Rauchschwalbe	N/B	U-	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	N/B	S	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Gebäude	Fettwiesen, -weiden
Rotmilan	N/B	G	S	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Schleiereule	N/B	G	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N/B	G	G	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N/B	G	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Star	N/B	U	U		Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N/B	S	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Wachtel	N/B	U	U		FoRu!	FoRu!			(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	U	(FoRu)					
Wespenbussard	N/B	U	S	Na		Na			(Na)
Wiesenweihe	N/B	S	S		FoRu!, Na	Na			Na

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplans vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 4 des Messtischblattes „Geseke“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten und 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B).

Für diese 33 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch 7 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die in den schutzwürdigen Bereichen (vgl. Kap. 6.2.2 und Kap. 6.2.3) genannten planungsrelevanten Vogelarten Wendehals, Habicht und Sperber werden unter Beachtung der oben genannten Aspekte nicht als weiterhin zu betrachtende Arten berücksichtigt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 6 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, HD = Hinweise Dritter

Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Nachtigall	FIS: N/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS: N/B	Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Wachtel	FIS: N/B LINFOS: N	Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion Störungen durch Lärmemissionen	x		x	ja
Wiesenweihe	FIS: N/B LINFOS: N/B	Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden.

Ein Vorkommen des Baumpiepers ist aufgrund seiner Lebensraumansprüche auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den Baumpieper gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen.

Feldschwirl

Der Feldschwirl bevorzugt als Lebensraum gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Getreidefelder werden von dem Bodenbrüter nur selten als Brutstandort genutzt.

Aufgrund des Fehlens der genannten Lebensraumstrukturen ist ein Vorkommen des Feldschwirls auf der intensiv genutzten Ackerfläche im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen.

Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Das Plangebiet stellt keine der von der Nachtigall bevorzugten Strukturen bereit. Eine Nutzung der anstehenden Ackerfläche sowie der randlichen Saumstrukturen wird daher nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Nachtigall gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen.

6.3.4 Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten eine Ackerfläche beansprucht wird, die ggf. eine Quartierfunktion für die Feldlerche, das Rebhuhn, die Wachtel oder die Wiesenweihe übernehmen kann, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Wachtel
- Wiesenweihe

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden nachfolgend für die genannten Vogelarten des ackerbaulich geprägten Offenlands vertiefend behandelt.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Das **Rebhuhns** bevorzugt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt in NRW weiträumig offene und gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Störungsfreie Sitzwarten sind dabei ein wichtiger Habitatbestandteil.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die im Plangebiet anstehende Ackerfläche mit den entsprechenden Habitatstrukturen in der näheren Umgebung können für die aufgeführten Offenlandarten eine Funktion als potenzielle Brutstandorte übernehmen, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzten) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht auszuschließen ist.

Auswirkungen auf die lokale Population und somit Betroffenheiten gemäß 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) sind jedoch aufgrund der flächenmäßig geringfügigen Beeinträchti-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

gung potenzieller Brutstandorte sowie der in der Umgebung großräumig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der vorgesehenen Gewerbegebietsbebauung wird die Ackerfläche mit den randlichen Saumstrukturen im Plangebiet vollständig entfernt und überbaut. Die an das Plangebiet anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bleiben jedoch erhalten und stellen weiterhin geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dar.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Vegetationsflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den genannten Arten als Brutstandort genutzt werden.

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächenanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Salzkotten plant in der Ortschaft Niederntudorf die Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung des Hauptsitzes der in Niederntudorf ansässigen Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH geschaffen werden. Da es sich hier jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, sind zukünftig auch andere Betriebe gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 4 des Messtischblattes 4317 „Geseke“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt. Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 4317 „Geseke“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten und 31 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 22. Oktober 2020 und am 2. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Da das Plangebiet an ein bestehendes Gewerbegebiet grenzt unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Zusammenfassung

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgenden aufgeführten Vogelarten des ackerbaulich geprägten Offenlands nicht ausgeschlossen werden.

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Wachtel
- Wiesenweihe

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Vegetationsflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den genannten Arten als Brutstandort genutzt werden.

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Auswirkungen auf die lokale Population und somit Betroffenheiten gemäß 44 Abs. 1 Nr. 2 sind aufgrund der flächenmäßig geringfügigen Beeinträchtigung potenzieller Brutstandorte sowie der in der Umgebung großräumig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der genannten Bauzeitenregelung in Verbindung mit mindestens gleichwertigen Lebensraumstrukturen im Umfeld des Plangebiets kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, Mai 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
letzter Zugriff: 08.09.2021.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43174>
letzter Zugriff: 01.09.2021.
- LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
letzter Zugriff: 03.09.2021.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2021A): Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2021B): Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2021C): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- STADT SALZKOTTEN (2021): Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“. Planzeichnung. Salzkotten.
- STADT SALZKOTTEN (2021A): Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes NT 16 „Kleiner Hellweg - An der Trift“. Salzkotten.

Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anhang 2

Art-für-Art-Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein